



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|--|
| Signatur | StAZH MM 3.15 RRB 1901/0949 |
| Titel | Wetterschiessen am rechten Seeufer. |
| Datum | 20.06.1901 |
| P. | 369–371 |

[p. 369] A. In einer Kollektiveingabe vom 13. März 1901 ersuchen die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine und die Gemeinderäte sämtlicher Ortschaften am rechten Seeufer den Regierungsrat, „im Gebiete unseres Kantons ein größeres Wetterschieß-Versuchsfeld unter Mithilfe, und wenn nötig finanzieller Beteiligung von Gemeinden und landwirtschaftlichen Korporationen so rechtzeitig zu armiren, daß während der diesjährigen Hagelperiode geschossen werden kann.“ Als Versuchsfeld wird das Gebiet des rechten Zürichseeufers von Zollikon bis zur Kantonsgrenze bei Hombrechtikon vorgeschlagen, mit der Motivierung, daß

1. sich das rechte Zürichseeufer vermöge seiner geographischen Lage wie kein anderer Kantonsteil als Versuchsfeld eigne;
2. wegen der hohen Bodenpreise und daraus resultirenden äußerst intensiven Kultur die Gegend am ehesten Berechtigung auf Berücksichtigung habe;
3. die am rechten Seeufer vorwiegende Kulturpflanze, der Weinstock, die im Preise am höchsten stehenden Erträge liefere;
4. das rechte Seeufer verhältnismäßig häufig von ziemlich heftigen Hagelschlägen heimgesucht werde, so im letzten Dezennium des verflossenen Jahrhunderts in den Jahren 1895, 1897, 1893 und 1899
5. sich der Hagelschaden beim Weinstock nicht wie bei anderen Kulturen nur auf ein, sondern auf zwei bis drei Jahre erstrecke; und
6. es dem weniger bemittelten Landwirt bei den hohen Prämienansätzen auf Weinversicherungen unmöglich gemacht werde, seine Ernte gegen Hagelschlag zu versichern.

B. In einem Bericht vom 16. April 1901, welcher im Auftrage der sämtlichen Gemeinderäte und landwirtschaftlichen Vereine des rechten Seeufers von einem Ausschuß verfaßt wurde, und zur allgemeinen Verbreitung gelangte, und von welchem auch die kantonale Hagelwehrkommission offiziell Kenntnis und Einsicht erhielt, wird mitgeteilt, daß für die Armirung des ganzen Wetterwehrrayons 65 Geschütze notwendig seien. Die Kosten der ganzen Anlage berechnen sich hienach folgendermaßen:

Geschütz (System Häny-Meilen) mit Schießhütte und aller übrigen Zubehör, wie Ladebüchsen, Munitionskisten etc., schußfertig montirt, und mit der Hütte an Ort und Stelle versetzt,

| | | | |
|--|-----------------------|-----|------------|
| per Stück à | Fr. | 450 | |
| Dazu Transportkosten, etc. | “ | 10 | |
| | Zusammen pro Geschütz | Fr. | 460 |
| 65 Geschütze für den ganzen Rayon à | “ | 460 | Fr. 29,900 |
| Ein Munitionsdepot | | | “ 5,100 |
| Gesamt-Anlagekosten des Wetterwehrrayons | | | Fr. 35,000 |

C. Dieser ersten Eingabe und Kostenberechnung folgte am 25. Mai 1901 namens einer Wetterwehrgenossenschaft für das rechte Seeufer eine weitere Zuschrift, in welcher mitgeteilt wird, daß

1. am 5. und 19. Mai 1901 in den Gemeinden Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Ütikon, Meilen, Herrliberg, Erlenbach und Küsnacht Gemeindeversammlungen stattfanden zur Beschlußfassung über Beitritt zu der in Aussicht genommenen Wetterwehrgenossenschaft am rechten Seeufer;
2. hiebei die Gemeinden Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Ütikon, Meilen und Erlenbach beschlossen haben, gemeinsam vorzugehen behufs einheitlicher Organisation einer Wetterwehrgenossenschaft, während die Gemeinden Küsnacht und Herrliberg vorläufig noch abwartende Stellung einnehmen wollen;
3. die gesamte Armirung des Hagelwehrrayons bestehen soll aus 58 Geschützen, wovon 30 Stücke bis zum 10. Juni, der Rest vor Ende Juni fertig montirt sein müsse;
4. die Kosten für Anschaffung und Aufstellung sämtlicher 58 Geschütze inkl. zugehörigen Schutzhütten, dagegen ohne Munitionsdepot, da ein solches entbehrlich wird, sich belaufen werden auf 27,000 Fr., d. h. pro Geschütz und Hütte nach den im Lieferungsvertrag mit dem Geschützfabrikanten vereinbarten Normen zu 460 Fr.;
5. für die Bezahlung dieser Kosten die beteiligten Gemeinden auskommen sollen und hiefür die Steueransätze so zu stellen seien, // [p. 370] daß die Anlagekosten in 10 Jahren amortisirt sein werden. Aus dem Bericht vom 16. April (Fakt. B.) geht hervor, daß die Kosten für Einrichtung der Schießstationen, sowie für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung auf die politischen Gemeinden verteilt werden, und zwar zur Hälfte auf das Gemeindeareal, zur andern Hälfte nach den Steuerfaktoren der Gemeinden. So lange die Wetterwehr nicht über das ganze rechte Seeufer ausgedehnt ist, sollen nur diejenigen Gemeinden besteuert werden, in deren Banne die Anlage vollzogen ist. Von einer Verteilung der Kosten auf die Gebäude und den Grundbesitz, resp. das Rebareal jedes Einzelnen glaubte man absehen zu können, indem ja auch die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung in etwelchem Maße am Wetterschießen interessirt sei, außerdem die Steuer hiefür sehr gering ausfallen werde, dagegen eine Verteilung in obigem Sinne enorm viel Arbeit verursachen würde. Diese Zuschrift enthält ferner das Gesuch, der Regierungsrat möchte der Wetterwehrgenossenschaft für das rechte Seeufer an die Kosten für Erstellung und Unterhalt einen ansehnlichen Beitrag verabfolgen.

D. Zur Ergänzung dieses Gesuches berichtet die Wetterwehrgenossenschaft am 30. Mai 1901, daß nach reiflicher Erwägung und Beiwohnung bei verschiedenen Geschützproben die Genossenschaft sich definitiv entschlossen habe, das Geschütz System „Häny-Meilen“ für die Armirung des ganzen Wetterwehrrayons zu verwenden, indem diese Hagelkanone

- a) absolute Gefahrlosigkeit für die Bedienungsmannschaft biete;
- b) die geringsten Unterhaltungs- und Betriebskosten bedinge;
- c) bezüglich Schnelligkeit des Schießens vollkommen genüge; und
- d) sich am rechten Zürichseeufer bereits allgemeiner Beliebtheit erfreue, sodaß der größte Teil des auserwählten Schießpersonals erklärt habe, nur mit diesem Geschütz schießen zu wollen. Die Genossenschaft verbindet mit dieser letzten Eingabe das Gesuch um Genehmigung eines beigelegten Aufstellungsplanes der Wetterschießstationen, welcher von Herrn Kultur-Ingenieur Girsberger angefertigt worden ist auf Grund der von ihm mit dem Vorstände der Wetterwehrgenossenschaft und den jeweiligen Gemeinde Abgeordneten vorgenommenen Lokalbesichtigungen.

E. Da schon in der ersten Kollektiveingabe kräftige Mitwirkung seitens des Staates verlangt, und im fernern durch das Mittel der Presse und durch Abordnungen aus den interessirten Gemeinden zur Kenntnis gebracht wurde, daß die Gemeinden des rechten Seeufers auf alle Fälle einen Wetterwehrrayon einrichten wollen, und hiefür der Kanton um finanzielle Unterstützung angegangen werden soll, hat die kantonale Hagelwehrkommission in drei Sitzungen die Angelegenheit einläßlich besprochen. Bezüglich der staatlichen Unterstützung ist sie zu den in Disp. I–III dieses Antrages niedergelegten Schlüssen gelangt, in der Meinung, daß die Wetterschießanlage in den Gemeinden des rechten Seeufers ein

Versuchsfeld sein soll, in welchem für unsern ganzen übrigen Kanton sowie für weitere Teile der Schweiz wertvolle Anhaltspunkte gewonnen werden sollen über Nutzen und Erfolg des Wetterschießens und über die Wünschbarkeit seiner weitem Verbreitung oder Einschränkung. Die Kommission ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß durch diese Versuchsanlage ein Problem gelöst werden soll, welches bei günstigen Ergebnissen der Versuche für unser Land von größter Bedeutung würde, und daher etwelcher Opfer des Staates wohl wert ist.

Um aber Unglücksfällen bei diesen Wetterschießversuchen möglichst vorzubeugen, wie solche sich andernorts in großer Anzahl ereignet haben bei Bedienung von Hagelwehrapparaten aus ungeeignetem Material oder von fehlerhafter Konstruktion, hat die Kommission eine Reihe schützender Bestimmungen aufgestellt, deren Nachachtung von den Petenten verlangt werden soll.

Die Volkswirtschaftsdirektion schließt sich diesen Anlagen der Hagelwehrkommission an.

F.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der in Aussicht genommene Geschütztypus und die laut eingereicherter Übersichtskarte vorgesehene lokale Verteilung der einzelnen Wetterwehrapparate werden genehmigt, mit dem Vorbehalten, dass die bezogenen Schiessapparate unter Mitwirkung zweier Mitglieder der Hagelwehrkommission vor dem Gebrauche an einem zu vereinbarenden Orte einer Gewaltsprobe unterzogen werden, um allfällige Material- oder Konstruktionsfehler zu konstatieren.

II. Den Petenten wird an ihre Wetterwehrversuchsanlage ein Staatsbeitrag von 25% der wirklichen Anlagekosten, im Maximum 7000 Fr., geleistet, sofern folgende Vorschriften, erfüllt werden:

1. Die Petenten sind verpflichtet, diese Wetterschiessanlagen während 5 Jahren in Betrieb zu erhalten.

2. Wetterwehrapparat und Munition sind des Schutzes und der Feuersgefahr wegen in einer zweckmässig konstruirten Hütte unterzubringen, welche gut verschliessbar sein soll. Die Schlüssel zu diesen Hütten sind von den betreffenden Bedienungsleuten stets an leicht zugänglichen, ihren Angehörigen bekannten Orten aufzubewahren.

Für den Dienst bei Nacht müssen in den Hütten feuersichere Sturmlaternen mit Kerzenlicht vorhanden sein. Offenes oder Petrollicht darf nicht verwendet werden.

Das Rauchen in den Hütten ist strengstens untersagt, ebenso der Zutritt solcher Personen, die nicht zum Schiesspersonal gehören.

3. Zum Schiessen soll ein möglichst homogenes, gleichkörniges Schwarzpulver verwendet werden.

4. Das Aufsetzen irgend welcher Art von Vorschlägen auf die Pulverladung bei Vorderladern ist untersagt.

5. Die Verwendung offener Pulvervorräte zur Bedienung der Wetterwehrapparate ist strengstens verboten.

Bei Vorderladergeschützen sollen die nötigen Ladungen in zweckmässig konstruirten Ladebüchsen aus Metall aufbewahrt und aus diesen sodann unmittelbar in die Bohrung eingefüllt werden. Die Zündungen sind von den Ladungen getrennt aufzubewahren.

6. Bei Verwendung von fertig laborirten Patronen dürfen nur gepresste oder gebohrte, mit starkem Boden versehene Metallhülsen benutzt werden. Die extra starken Zündhütchen sind im Patronenboden zu versenken.

Die mehrmalige Verwendung einer und derselben Patronenhülse während einer Gewitterbeschiessung ist strengstens verboten

7. Versager sind sofort zu entfernen und besonders verpackt mit den leeren Hülsen und Pulverbüchsen dem kantonalen Zeughause (Ziffer 8) einzusenden.
8. Das Einfüllen der Ladebüchsen, sowie das Laboriren der Patronen für Hinterlader wird bis auf weiteres von der kantonalen Zeughausverwaltung besorgt, welche die zum Wetterschiessen notwendige Munition gemäss spezieller Vereinbarung abliefern.
9. Die für das Wetterschiessen dienlichen Schiessapparate samt Zubehör sind stets in gutem Stande zu erhalten und von der leitenden Behörde des Wetterwehrrayons periodisch auf deren Punctionsfähigkeit und Zustand zu untersuchen.
Der Regierungsrat ist befugt, nach Gutfinden ebenfalls Inspektionen durch seine Organe vornehmen zu lassen.
10. Über die Organisation des Wetterwehrdienstes ist ein Statut aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Besondere Sorgfalt ist dabei auf einen gut funktionirenden Nachrichtendienst zu legen.
11. Von der Bestellung der leitenden Organe ist dem Regierungsrat Kenntnis zu geben.
12. Die gesamte Schiessmannschaft des Rayons ist gegen Unfall zu versichern.
13. Über die während eines Jahres im Schiessgebiete gemachten Erfahrungen ist dem Regierungsrat am Ende der Hagelperiode Bericht zu erstatten und über die Kosten Rechenschaft abzulegen.
14. Die Petenten sind ferner verpflichtet, einen einheitlichen Gewitterbeobachtungsdienst zu organisiren, für welchen ausser der Bedienungsmannschaft möglichst viele freiwillige Mitarbeiter (Lehrer, Forstleute) zu gewinnen sind.
Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

a) Der Leiter des Schiessrayons (Obmann) hat genaues Protokoll zu führen über den Verlauf der Gewitter und die Tätigkeit der Schiessstationen während derselben und zwar nach eigenen Beobachtungen, sowie an Hand von Meldezetteln, welche ihm von den Chefs der Unterrayons (Schiessmeister) und den freiwilligen Mitarbeitern eingesandt werden. // [p. 371] Nach jedem Gewitter, bei welchem die Schiessstationen in Tätigkeit getreten sind, hat der Obmann je eine Abschrift des in seiner Verwahrung bleibenden Originalprotokolls unter Beilage sämtlicher Meldekarten an die Direktion der Volkswirtschaft und zu Händen der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt in Zürich zu senden.

b) Die Schiessmeister, sowie die Bedienungsmannschaften (Schützen) und eventuell freiwillige Mitarbeiter haben knappe Protokolle über den Verlauf eines jeden Gewitters und über die Tätigkeit ihrer Stationen zu führen. Die Schiessmeister sind verpflichtet, nach jedem Gewitter, diese Protokolle einzusammeln, auf einem Meldezettel zusammenzustellen und letztern dem Obmann einzusenden.
Die für die Aufzeichnung dieser Beobachtungen erforderlichen Formulare werden von der Direktion der Volkswirtschaft kostenfrei abgegeben.

15. Die Petenten sind verpflichtet, den Abordnungen, welche vom Regierungsrat mit besondern Erhebungen über das Hagelschiessen, oder mit Inspektionen im Wetterwehrrayon betraut werden, die notwendigen Aufschlüsse zu erteilen, resp. bei Lokalbesichtigungen sachkundige Begleitpersonen mitzugeben.

16. Die Kontrolle über die Wetterwehranlage und ihren Betrieb wird der kantonalen Hagelwehrrkommission übertragen.

III. Unter den vorstehend erwähnten Bedingungen wird den Petenten ferner ein Beitrag von 25% an die Kosten der jeweiligen Munitionsbeschaffung (Pulverankauf, Kosten der Verpackung und des Transports in die Gemeinden) zugesichert.

IV. Mitteilung: a) an die Wetterwehrgenossenschaft für das rechte Zürichseeufer, Präsident: Herr a. Gemeindrat Wunderli zur Burg in Meilen; b) an das Statthalteramt des Bezirkes Meilen; c) an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und des Militärs.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014*]